

SATZUNG

des Sportvereins Blumenthal / Grabow e.V.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Mitgliedschaft

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 – Maßregelungen

§ 5 – Beiträge

§ 6 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Organe

§ 7 – Vereinsorgane

Mitgliederversammlung / Mitarbeiterkreis / Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

§ 9 – Mitarbeiterkreis

§ 10 – Vorstand

Abteilungen / Protokolle & Beschlüsse / Wahlen

§ 11 – Abteilungen

§ 12 – Protokollierung und Beschlüsse

§ 13 – Wahlen

Kassenprüfung

§ 14 – Kassenprüfung

Die Satzung bleibt Eigentum des Vereins. Bei Austritt bzw. Ausschluss ist diese zurückzugeben.

Satzung

Des Sportvereins Blumenthal / Grabow e.V.

Verabschiedet von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom: 04. Juni 2015 sowie den Änderungen laut Mitgliederversammlung vom 26.10.2016

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30. September 1969 in Blumenthal gegründete Sportverein führt den Namen: Sportverein Blumenthal / Grabow e. V. Der Verein hat seinen Sitz in 16909 Grabow. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuruppin unter dem AZ: VR 794 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Realisierung von sportlichen Veranstaltungen (derzeit in den Sportarten Fußball, Reiten, Tischtennis und Volleyball sowie allgemeinen Kinder-, Jugend- und Seniorensport). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eventuelle Bezahlungen von Aufwandsentschädigungen muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
5. Mittel die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteiunabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Die Organe des Vereins führen die Geschäfte nach der für sie maßgeblichen Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen formgebundenen Antrag zu stellen. Anträge sind beim Vorstand erhältlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. In unserem Verein sind Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder organisiert.

§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Der Austritt eines Mitglieds ist von diesem schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus den Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresrückstand trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

§ 4 – Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe (bis 20 € - vereinsintern) und
- c) zeitlich begrenzten Verlust der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 – Beiträge

1. Bei Eintritt in unserem Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € erhoben.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der aktuellen Gebührenordnung, die vom Vorstand des Vereins beschlossen wird, erhoben.

§ 6 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Abteilungen und bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Mitarbeiterkreis und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der „Lokalpresse“ (Märkische Allgemeine Zeitung). In den Vereinsaushänge-kästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl, soweit erforderlich,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - f) Außerordentliche Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand oder
 - c) vom Mitarbeiterkreis.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mind. 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 – Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Abteilungsleiter,
- c) die Übungsleiter,
- d) die Mannschafts- und Jugendbetreuer,
- e) die Schiedsrichter und
- f) die Kassenprüfer und Platzkassierer.

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als erweiterte Vorstand (bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer) und
 - b) als Gesamtvorstand (bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der Abteilungen).
2. Der geschäftsführende Vorstand
Besteht aus dem Vorsitzenden, sein Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt und der Stellvertreter mit dem Schatzmeister nur gemeinschaftlich..
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von außergewöhnlichen Ausgaben sowie
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
7. Die Abstimmung innerhalb des geschäftsführenden oder Gesamtvorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 11 – Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Eiberufung der Abteilungsversammlungen ist jede Abteilung selbst verantwortlich. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich, auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen stellen für das Kalenderjahr einen Finanzplan, der sich im Rahmen der Gesamteinnahmen einschließlich einer Reserve von 1.000,00 € bewegt, auf. Die Finanzpläne der Abteilungen sind durch den Gesamtvorstand zu prüfen und zu bestätigen. Für die Einhaltung ihres Finanzplanes ist jede Abteilung selbst verantwortlich und dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 12 – Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Kassenprüfer ist die Wiederwahl nur einmal zulässig.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen müssen 2 mal im Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 – Ehrenordnung

Für besonders verdienstvolle Tätigkeit im Verein werden vom Verein folgende Ehrungen vorgenommen:

1. a) Vereinsnadel in Silber
b) Vereinsnadel in Gold
c) Ehrenmitgliedschaft

2. Um den Zweck und Wert der Ehrung zu wahren, müssen für die Ehrungen geltende Bestimmungen von den betreffenden Personen einwandfrei erfüllt sein. Die zu ehrenden Mitglieder müssen auch in charakterlicher Hinsicht einer solchen Ehrung würdig sein.
3. a) Die Vereinsnadel in Silber wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein ununterbrochen 10 Jahre angehört und ihren Verpflichtungen diesem gegenüber nachgekommen sind. In Sonderfällen kann die Auszeichnung auch an Mitglieder verliehen werden, deren verdienstvolle Tätigkeit von dem Gesamtvorstand einstimmig anerkannt wurde.
b) Die Vereinsnadel in Gold wird an Mitglieder verliehen, die nach Verleihung der Silbernadel ununterbrochen weitere 15 Jahre vereinstreue bewiesen haben und die unter Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen (Abs. 3, Pkt. a, Satz 2 gilt sinngemäß).
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und auch solche, die bereits im Besitz der Vereinsnadel in Gold sind, zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Heiligengrabe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwendet hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2015 genehmigt und tritt zum 04. Juni 2015 in Kraft. Die Ergänzungen/Änderungen wurden mit Mitgliederversammlung vom 16.10.2016 bestätigt.

Grabow, den 16.10.2016

Vorsitzender
SV Blumenthal / Grabow e.V.